

## Kreisschreiben

des

schweiz. Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände.

(Vom 13. Februar 1874.)

In besonderer Verpackung, an Ihre Staatskanzlei adressirt, beehren wir uns, Ihnen eine größere Anzahl von demjenigen Beschlusse zu übermachen, welchen wir bezüglich der Bekanntmachung der am 31. Januar zur Abstimmung festgestellten Bundesverfassung, sowie über die Abstimmung selbst gefaßt haben.

Verschiedene und sehr dringende Gründe haben uns veranlaßt, den Abstimmungstag auf Sonntag den 19. April nächsthin anzusezen, wobei wir in Beziehung auf das Nähere über die Form der Abstimmung auf das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 (A. S. X 915) zu verweisen uns erlauben.

Hier können wir nur die Einladung wiederholen, das Erforderliche anordnen zu wollen, damit die Ihnen und beziehungsweise Ihrer Staatskanzlei zugehenden Imprimatè, eine der großen Wichtigkeit der Sache entsprechende Verbreitung unverzüglich erhalten.

Um die Versendung, insbesondere der Verfassungsentwürfe, zu erleichtern, ist die Verfügung getroffen, daß auch größere Pakete, z. B. 200 Exemplare des Entwurfes, von der Post frei befördert werden.

Wie wir bereits in unserm Kreisschreiben vom 8. April 1872 anzudeuten die Ehre hatten, wird es für die Verbreitung von Nutzen sein, wenn die Kantonskanzleien ähnlich verfahren, wie es von unserer Kanzlei geschieht, so zwar, daß die von dem Hauptorte entfernten Landestheile mit den Vorlagen zuerst bedacht, und daß

dann, allmählig den Kreis enger ziehend, die nähern Gemeinden in's Auge gefaßt werden, in welchen schon wegen der dichtern Bevölkerung und wegen der leichtern Verkehrsmittel die Vertheilung unschwer sich vollziehen läßt.

Indem wir Sie daher nochmals einladen, darüber zu wachen, daß alle eingehenden Sendungen sofort und gemäß obigen Andeutungen zur Abgabe an die Bürger gelangen, ersuchen wir Sie, etwa weitere Exemplare, die Sie bedürfen sollten, kurzerhand von der Bundeskanzlei erheben zu lassen.

Gleichzeitig benutzen wir diesen Anlaß, etc.

Bern, den 13. Februar 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes.

Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 16. Februar 1874.)

Das Post- und Telegraphendepartement ist ermächtigt, auf Grundlage der modifizirten Verordnung vom 6. August 1862 mit der Regierung des Kantons Bern über Errichtung eines eidgenössischen Telegraphenbureau in G ü m m e n e n einen Vertrag abzuschließen.

Der Bundesrath hat den Finanzausweis der schweizerischen Gesellschaft für Lokalbahnen in Bezug auf die schmalspurige Eisenbahn Winkeln-Herisau-Urnäsch-Appenzell gutgeheißen.

**Kreisschreiben des Schweiz. Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände. (Vom 13. Februar 1874.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.02.1874
Date	
Data	
Seite	299-300
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 071

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.